



**Antrag Nr. 1 zur SHFV-Beiratsklausur
am 24./25. Januar 2014**

Antrag: § 20 Spielordnung des SHFV

Antrag: Der Beirat hat am 25.01.2014 mit großer Mehrheit beschlossen:

Unter Streichung des bisherigen Wortlautes wird § 20 der Spielordnung wie folgt neu gefasst:

§ 20 Zurückziehen von Mannschaften / Nichtmeldung

1. Grundsätzlich darf ein Verein nur die niedrigste Mannschaft zurückziehen bzw. nicht zur neuen Punktspielserie melden. Erfolgt die Zurückziehung während der Punktspielserie, ist entsprechend § 19 Nr.1 zu verfahren.
2. Zieht ein Verein nicht die niedrigste Mannschaft zurück oder wird eine andere als die niedrigste Mannschaft zur neuen Punktspielserie nicht wieder gemeldet, gilt folgendes:

- a) Erfolgt die Zurückziehung während der Punktspielserie (**zwischen dem 01.07. und dem letzten angesetzten Punktspiel**) ist entsprechend § 19 Nr. 1 und 2 zu verfahren.
- b) Erfolgt die Zurückziehung nach Ende der Punktspielserie ~~oder durch Nichtmeldung~~ (**zwischen dem letzten angesetzten Punktspiel und dem 30.06.**) gilt die Mannschaft als zusätzlicher Absteiger (**sofern diese nicht auf einem Regelabstiegsplatz steht**) und wird in der nächst niederen Spielklasse eingeteilt. Sollte dieser Platz nicht wahrgenommen werden, so ist die Mannschaft in der Spielklasse einzureihen, in welcher die nächst niedere Mannschaft des Vereins spielt und ersetzt diese dort. Die ersetzte und alle weiteren Mannschaften des Vereins sind entsprechend weiter nach unten einzustufen.

Die Spielstaffel, in der die Mannschaft gespielt hat bzw. in die sie im Falle des Abstiegs einzureihen gewesen wäre, wird ~~durch einen zusätzlichen Aufsteiger ergänzt. Dies gilt ebenso für alle weiteren Staffeln, für die sich daraus ein erweiterter Aufstieg ergibt.~~ **zunächst durch Anwendung der gleitenden Skala komplettiert. Hat es in dieser Staffel keinen Absteiger gemäß gleitender Skala gegeben, wird die Staffel durch einen zusätzlichen Aufsteiger komplettiert. Diese Reihenfolge gilt ebenso für alle weiteren Staffeln darunter, deren Staffelstärke dadurch unterschritten wird.**

- c) **Wird eine Mannschaft bis zum offiziellen Meldeschluss im DFBnet Meldebogen (30.06.) nicht zur neuen Spielserie gemeldet, ist die Mannschaft in der Spielklasse einzureihen, in welcher die nächst niedere Mannschaft des Vereins spielt und ersetzt diese dort. Die ersetzte und alle weiteren Mannschaften des Vereins sind entsprechend weiter nach unten einzustufen. Die Spielstaffel, in der die Mannschaft gespielt hat, wird wie unter Ziffer 2 b) beschrieben komplettiert.**
3. Die Jugendausschüsse können abweichende Regelungen beschließen.



- 4. Wenn eine Mannschaft aus der Regionalliga zurückzieht, zum Absteiger erklärt wird oder nicht zur neuen Spielserie zugelassen wird, und nicht in der Schleswig-Holstein-Liga zu spielen wünscht, ist die Mannschaft in der Spielklasse einzureihen, in welcher die nächst niedere Mannschaft des Vereins spielt und ersetzt diese dort. Die ersetzte und alle weiteren Mannschaften des Vereins sind entsprechend weiter nach unten einzustufen.**

Begründung:

Der Antrag ist Teil einer Serie von fünf Anträgen zur Spielordnung aus der 4. Ordentlichen Beiratstagung 2013 (damals als Antrag Nr. 12). Dieser ist in Zusammenhang mit den bereits verabschiedeten Anträgen zu sehen und komplettiert die Vereinheitlichung der Auf- und Abstiegsregelungen im Falle eines Zurückziehens bzw. einer Nichtmeldung mit denen bei einem sportlichen Auf-/Abstieg.

Konkret wurde Ziffer 2c) (Nichtmeldung) ergänzt, um alle verschiedenen Szenarien beim Rückzug von Mannschaften separat aufzuführen. Darüber hinaus wurden in Ziffer 2a) und 2b) die Zeiträume „während“ und „nach Ende der Punktspielserie“ konkret definiert. Die Neufassung von Ziffer 4 resultiert aus Änderungen des DFB-Bundestages.

Zur Beiratstagung am 9. November 2013 wurde dieser Antrag u.a. auf Wunsch einzelner Kreise noch kurzfristig modifiziert, sodass die Abstimmung auf die nächste Beiratstagung verschoben wurde. Eine Verabschiedung des Antrages mit sofortiger Wirkung ist notwendig, da die Änderungen zur Vereinheitlichung zur Rückserie 2013/14 greifen sollen – wie bei allen anderen Anträgen vom 9. November 2013.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.